

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III a 2330

praes
resp
Berlin W 8.,
Postfach

486/42

Reichsinstitut für ältere deutsche
Geschichtskunde
Monumenta Germaniae
den 16. September 1942

24. Sep. 1942

Abschrift!

Der Reichsminister der Finanzen
L 1004 - 250 III

Berlin W 8., den 2. September 1942
Wilhelmplatz 1/2

Beseitigung der Hauszinssteuer, Behandlung der Grundstücke des Reichs.

Die Hauszinssteuer wird auch von Grundstücken des Reichs erhoben. Die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer enthält keine Befreiungsvorschriften über den Abgeltungsbetrag. Abgeltungsbeträge sind an sich auf für Grundstücke des Reichs festzusetzen und zu entrichten. Es entspricht bei den regelmäßigen Steuern der Absicht des Gesetzgebers, daß das Reich die Steuern in dem Umfang entrichtet, den das Gesetz bestimmt. Dieser Gesichtspunkt scheidet bei der Abgeltung der Hauszinssteuer aus. Es würde ein einmaliger Betrag zu entrichten sein. Dieser würde bei den einzelnen Reichsressorts zur Inanspruchnahme verstärkter Haushaltsmittel führen, die im Ergebnis nur wieder dem Reich zufließen.

in die
Herrn Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Ich
Herrn Vorsteher
J. A.
Förster

Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde



Vormerkung

An den

Herrn Präsidenten des Reichsinstituts
für ältere deutsche Geschichtskunde

in Berlin NW 7
Charlottenstr. 41

J. A.
7. 11. 1942
Herrn Vorsteher
J. A.
Förster